

Hauptausschuss am 08.05.2023 / Stadtrat am 11.05.2023

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023

Anträge zum Haushalt:

1. Antrag SPD Fraktion vom 02.02.2023

Treppenlift für das Vereinsheim Glindenberg

Der Stadtrat möge beschließen, dass für die Installation eines Treppenliftes 10.000,- € in den Haushaltsplan 2023 aufgenommen werden. (Mündliche Ergänzung im HA am 06.02.2023 – Eintragung eines Sperrvermerks.)

(Vorschlag der Verwaltung: keine Bestätigung des Antrages, s. Stellungnahme der Verwaltung vom 06.02.2023 zu Punkt 6)

2. Antrag Fraktion UWG/WWP vom 02.02.2023

Keine Kürzung der Vereinszuschüsse.

(Vorschlag der Verwaltung: keine Bestätigung des Antrages, s. Stellungnahme der Verwaltung vom 06.02.2023 zu Punkt 3)

3. Antrag Fraktion UWG/WWP vom 02.02.2023 (Stadionneubau)

Die tatsächlichen Investitionskosten Bau sind nicht dargestellt (ca.11,4 Mio. €, gesamt sogar über 13 Mio. €), die Ermittlung der tatsächlichen Investitionskosten ist bisher nicht erfolgt. Die Summe ist im Investitionsplan darzustellen.

(Vorschlag der Verwaltung: keine Bestätigung des Antrages, s. Stellungnahme der Verwaltung vom 06.02.2023 zu Punkt 5)

4. Antrag Fraktion UWG/WWP vom 02.02.2023 (Stadionneubau)

Die Mittel aus der Investitionspauschale sind zweckentsprechend prioritär für Pflichtaufgaben und nicht für freiwillige Aufgaben einzusetzen, Vorschlag:

- a) Feuerwehrgerätehaus Glindenberg
- b) Fahrradwege gem. bestätigtem Konzept

(Vorschlag der Verwaltung: keine Bestätigung des Antrages, s. Stellungnahme der Verwaltung vom 06.02.2023 zu Punkt 5)

5. Antrag Herr Klaus Mewes (Stadtrat) vom 09.02.2023 (Stadionneubau)

In 2023 sind nur die Auszahlungen zu planen, die voraussichtlich auch anfallen.

(Vorschlag der Verwaltung: keine Bestätigung des Antrages, s. Stellungnahme der Verwaltung vom 13.02.2023 zu Antrag 1)

6. Antrag Herr Klaus Mewes (Stadtrat) vom 09.02.2023 (Stadionneubau)

Die eingeplanten Mittel des MI in Höhe von 1.180,- T€ sind aus der Planung vorerst herauszunehmen.

(Vorschlag der Verwaltung: keine Bestätigung des Antrages, s. Stellungnahme der Verwaltung vom 13.02.2023 zu Antrag 2)

7. Antrag Herr Klaus Mewes (Stadtrat) vom 09.02.2023 (Stadionneubau)

Die Einschränkung „für die bauliche Umsetzung“ ist herauszunehmen (eingeschränkter Sperrvermerk).

(Vorschlag der Verwaltung: keine Bestätigung des Antrages, s. Stellungnahme der Verwaltung vom 06.02.2023 zu Antrag 3)

8. Antrag Herr Klaus Mewes (Stadtrat) vom 09.02.2023 (Stadionneubau)

Alle Verpflichtungsermächtigungen für den Stadionneubau sind herauszunehmen und gegebenenfalls mit dem ohnehin notwendigen Nachtragshaushalt neu festzulegen. Das gleiche gilt für die Investbeträge 9,4 Mio. €, die für das nicht zu realisierende Gesamtprojekt immer noch eingeplant sind.

(Vorschlag der Verwaltung: keine Bestätigung des Antrages, s. Stellungnahme der Verwaltung vom 06.02.2023 zu Antrag 4)

9. Antrag KWG-Börde/FDP Fraktion

Der Stadtrat beschließt für die Errichtung von kostenfrei nutzbaren WLAN an öffentlich zugänglichen Orten in Wolmirstedt für die Baumaßnahme „Bahnhofsvorplatz Wolmirstedt“ einen Betrag von 80.000,00 EURO in den Haushalt 2023 als Ausgabe einzustellen.

Als Einzahlung soll ein Betrag von 60.000,00 EURO (Fördermittel) veranschlagt werden.

(Vorschlag der Verwaltung: keine Bestätigung bzw. zumindest Eintragung eines Sperrvermerkes in Abhängigkeit der Fördermittel, s. Stellungnahme vom Fachdienst Jugend, Kultur und Sport)

Maßnahme-Nr.: 281110205 Sanierung Bürgerhaus zur nachhaltigen Nutzung**Ein- und Auszahlungsübersicht**

	Ansatz 2023	Planwert 2024	Planwert 2025	Planwert 2026	Planwert 2027	Bisher ber.	Gesamt VE	VE 2024	VE 2025	VE 2026	VE 2027	Gesamt Invest.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0,00
Auszahlungen	100.000	268.000	0	0	0	40.000,00	268.000	268.000	0	0	0	408.000,00

Maßnahme-Nr.: 365112023 Hort Sammelpool (150 - 1.000 €) netto**Ein- und Auszahlungsübersicht**

	Ansatz 2023	Planwert 2024	Planwert 2025	Planwert 2026	Planwert 2027	Bisher ber.	Gesamt VE	VE 2024	VE 2025	VE 2026	VE 2027	Gesamt Invest.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0,00
Auszahlungen	2.000	0	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0,00

Maßnahme-Nr.: 366123009 Ersatzbeschaffung Spielgeräte (> 1.000 €) netto**Ein- und Auszahlungsübersicht**

	Ansatz 2023	Planwert 2024	Planwert 2025	Planwert 2026	Planwert 2027	Bisher ber.	Gesamt VE	VE 2024	VE 2025	VE 2026	VE 2027	Gesamt Invest.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0,00
Auszahlungen	13.000	0	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0,00

Maßnahme-Nr.: 424110302 Ersatzneubau multifunktionale Sportstätte, Samsweger Str. in Wolmirstedt - SPV für die bauliche Umsetzung ab 2024**Ein- und Auszahlungsübersicht**

	Ansatz 2023	Planwert 2024	Planwert 2025	Planwert 2026	Planwert 2027	Bisher ber.	Gesamt VE	VE 2024	VE 2025	VE 2026	VE 2027	Gesamt Invest.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einzahlungen	401.860	791.140	764.580	224.820	0	0,00	0	0	0	0	0	0,00
Auszahlungen	2.000.000	2.500.000	2.500.000	500.000	0	231.400,00	5.500.000	2.500.000	2.500.000	500.000	0	7.500.000,00

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Wolmirstedt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S.130) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 11.05.2023 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die Erfüllung der Aufgaben der Kommunen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	20.680.600 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	21.975.700 Euro
	(alt: 22.065.800 Euro)

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.586.100 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.036.200 Euro
	(alt: 21.156.300 Euro)
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.706.700 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.261.700 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	145.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 17.822.800 Euro festgesetzt

§ 4 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 2.000.000,- Euro festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer A und die Gewerbesteuer wurden in einer gesonderten Satzung am 02.02.2017 festgesetzt und gelten fort. Der Steuersatz (Hebesatz) für die Grundsteuer B wurde in der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer am 06.02.2020 festgesetzt und gilt fort.

§ 6 Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze von Investitionen und Instandsetzungen, für die eine Einzelausweisung gem. § 4 Abs. 4 KomHVO erfolgt, wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| a) für Baumaßnahmen auf | 25.000,- € |
| b) für übrige Investitionsmaßnahmen auf | 5.000,- €. |

§ 7 Nachtragshaushaltssatzung

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 2 Ziff. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 4 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 2 Ziff. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Volumens des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts übersteigen.
3. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 3 Ziff. 1 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 100.000,- € beträgt.
4. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 3 Ziff. 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v. H. der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

Wolmirstedt, den 11.05.2023

Marlies Cassuhn
Bürgermeisterin

(Siegel)